



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**16/2019**

**Ordnung**  
zur Nutzung der UniCard

Vechta, 23.07.2019 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 382

**Inhalt**

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Ordnung zur Nutzung der UniCard	3

## Ordnung zur Nutzung der UniCard

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 81. Sitzung am 17.07.2019.

### § 1 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Vechta führt zum Wintersemester 2019/2020 in Abstimmung mit dem Studentenwerk Osnabrück einen elektronischen Studierendenausweis in Form einer multifunktionalen Chipkarte (UniCard) für alle eingeschriebenen Studierenden der Universität Vechta verbindlich ein. <sup>2</sup>Für die Beschäftigten der Universität Vechta wird die UniCard als Beschäftigtenausweis ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die UniCard ist Eigentum der Universität Vechta. <sup>2</sup>Sie darf ausschließlich von der Inhaberin oder dem Inhaber persönlich verwendet werden.
- (3) Die UniCard erfüllt mehrere Funktionen:
  - a) Studierendenausweis (§ 3),
  - b) Semesterticket (§ 4),
  - c) Beschäftigtenausweis (§ 5),
  - d) Bibliotheksausweis (§ 6),
  - e) Bezahlungsfunktion Studentenwerk Osnabrück (§ 7),
  - f) Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge (§ 8),
  - g) Bezahlungsfunktion Bibliothek (§ 9)

### § 2 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Die UniCard enthält sowohl visuelle, auf die Karte aufgedruckte, als auch elektronische, im Kartenchip gespeicherte, Daten.
- (2) Auf die UniCard aufgedruckt werden die Daten für Studierende wie in § 3 Abs. 5 und für Beschäftigte wie in § 5 Abs. 2 beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>In dem Datenspeicher des RFID-Chips in der UniCard werden zur Identifikation folgende Daten gespeichert:
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Karteneigentümer\*innen-ID
  - c) Gültigkeitszeitraum,
  - d) Bibliotheksnummer,
  - e) Inhaberstatus (Studierende/Beschäftigte),
  - f) elektronische Wertbörse,

<sup>2</sup>Durch die Konfiguration der Karten wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. <sup>3</sup>Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Jede UniCard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. <sup>2</sup>Diese ist auf der UniCard aufgedruckt und dem RFID-Chip gespeichert. <sup>3</sup>Die Kartenseriennummer dient der Zuordnung von Kopier- / Druckausgaben zur Karte.

- (5) <sup>1</sup>Jede UniCard enthält eine Karteneigentümer\*innen-ID. <sup>2</sup>Diese wird aus dem Active Directory entnommen und auf dem Chip codiert. <sup>3</sup>Sie wird für Studierende zur Aktualisierung des Semesteraufdrucks verwendet. <sup>4</sup>Die Karteneigentümer\*innen-ID ist besonders geschützt und kann nur von autorisierten Verfahren ausgelesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Gültigkeitszeitraum sowie die Bibliotheksnummer werden auf dem Chip codiert. <sup>2</sup>Der Inhaberstatus als Studierende\*r bzw. Beschäftigte\*r wird als Personenkennziffer auf dem Chip codiert. <sup>3</sup>Die Initialisierung der elektronischen Wertbörse erfolgt ebenfalls auf dem Chip. <sup>4</sup>Die Kostenstellen der Beschäftigten werden auf einem internen Server gepflegt.
- (7) <sup>1</sup>Die für die Nutzung der UniCard erforderlichen personenbezogenen Daten werden auf sicheren Systemen der IT-Dienste der Universität Vechta verarbeitet. <sup>2</sup>Auf die gespeicherten Daten kann für Studierende ausschließlich durch die Mitarbeiter\*innen des Immatrikulationsamtes, für Beschäftigte durch die Mitarbeiter\*innen des Dezernats 1 - Personal sowie für beide Gruppen durch die Systembetreuer\*innen des Rechenzentrums der Universität Vechta zugegriffen werden.
- (8) <sup>1</sup>Soweit Studierende und Beschäftigte die Funktion elektronische Wertbörse nutzen, verarbeitet das Studentenwerk Osnabrück lediglich die Wertbörsennummer (pseudonym), die es ohne entsprechenden, durch die Studierenden oder Beschäftigten auszulösenden Anlass, keiner Person direkt zuordnen kann. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden keine personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, es sei denn, die Universität Vechta unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung dazu.
- (9) Die für die Nutzung der UniCard erforderlichen personenbezogenen Daten werden in den hierfür eingesetzten Systemen ein Jahr nach erfolgter Exmatrikulation bzw. ein Jahr nach Beschäftigungsende gelöscht.
- (10) Die Nutzer\*innen der Karte haben selbst für einen datenschutzgerechten Umgang bzw. Einsatz der UniCard Sorge zu tragen.

### **§ 3 Studierendenausweis**

- (1) <sup>1</sup>Für die Studierenden der Universität Vechta dient die UniCard als Studierendenausweis. <sup>2</sup>Sie wird vom Immatrikulationsamt ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Vechta.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen zur Erstellung der UniCard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Das Lichtbild wird lediglich für den Druck der UniCard genutzt und ist nach deren Ausgabe vom entsprechenden Datenverarbeitungssystem zu löschen. <sup>3</sup>Die nicht rechtzeitige bzw. die Nicht-Zurverfügungstellung eines geeigneten Lichtbildes führt dazu, dass die UniCard zum Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes bzw. unverzüglich nach erfolgter Einschreibung, ohne Lichtbild ausgestellt wird. <sup>4</sup>Die UniCard kann in diesem Fall nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis genutzt werden. <sup>5</sup>Eine Zweitausgabe mit Lichtbild ist in diesem Fall gem. § 10 Abs. 4 kostenpflichtig.
- (3) <sup>1</sup>Zum Wintersemester 2020/2021 haben Studierende zur erstmaligen Erstellung bzw. zur Neuausstellung der UniCard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Falsche oder unbrauchbare Lichtbilder führen zum Verlust der Gültigkeit der UniCard insgesamt und erfordern eine kostenpflichtige Neuausstellung i.S.d. § 10 Abs. 4. <sup>3</sup>Die Kostenpflicht gilt auch für den Fall einer erforderlichen Neuausstellung wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestelltem Lichtbild.

- (4) Die Nutzung der UniCard als Studierendenausweis ist verpflichtend.
- (5) Auf der UniCard der Studierenden sind nachfolgende Sichtmerkmale vorhanden:
- Bezeichnung UniCard
  - Name, Vorname,
  - Lichtbild,
  - Matrikelnummer,
  - Bibliotheksnummer,
  - Kartenseriennummer,
  - Angabe Semesterticket,
  - Gültigkeitszeitraum
- (6) <sup>1</sup>Die Angaben zu a) bis f) sind bereits bei Ausgabe auf der UniCard vorhanden. <sup>2</sup>Die Angaben g) bis h) bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst nach der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt.

#### **§ 4 Semesterticket**

- (1) <sup>1</sup>Für die Studierenden der Universität Vechta dient die UniCard als Semesterticket. <sup>2</sup>Das Semesterticket bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. <sup>3</sup>Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen. <sup>4</sup>Erstmalig erfolgt dies zum Wintersemester 2019/2020.
- (2) Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsgesellschaften sind zu beachten.

#### **§ 5 Beschäftigtenausweis**

- (1) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten der Universität Vechta gilt die UniCard als Beschäftigtenausweis. <sup>2</sup>Sie wird vom Dezernat 1- Personal ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Vechta. <sup>3</sup>Die Beschäftigten können zur Erstellung ihrer UniCard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form zur Verfügung stellen. <sup>4</sup>Das Lichtbild wird ausschließlich für den Druck der UniCard angefertigt und ist nach deren Druck von dem entsprechenden Datenverarbeitungssystem zu löschen.
- (2) Auf der UniCard der Beschäftigten sind nachfolgende Sichtmerkmale vorhanden:
- Bezeichnung "UniCard - Beschäftigtenausweis",
  - Name, Vorname,
  - Lichtbild (optional),
  - Personalnummer,
  - Kartenseriennummer,
  - Bibliotheksnummer

#### **§ 6 Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Studierenden und die Beschäftigten der Universität Vechta gilt ihre UniCard als Bibliotheksausweis der Universitätsbibliothek Vechta.
- (2) Die UniCard bildet die Bibliotheksnummer als lesbare Zeichenfolge und als Barcode auf der Rückseite ab.

- (3) Für die Nutzung der Dienste der Universitätsbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt:
- Kartenseriennummer,
  - Karteneigentümer\*innen-ID,
  - Bibliotheksnummer,
  - Inhaberstatus (Studierende/Beschäftigte),
  - elektronische Wertbörse,

### **§ 7 Bezahlungsfunktion Studentenwerk**

- (1) Die UniCard kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt:
- Kartenseriennummer,
  - Inhaberstatus (Studierende\*/Beschäftigte\*),
  - elektronische Wertbörse
- (3) <sup>1</sup>Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden anonym durchgeführt. <sup>2</sup>Die Bezahlvorgänge lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. <sup>3</sup>Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die elektronische Wertbörse kann mit einem Maximalbetrag von 100,00 € aufgeladen werden. <sup>2</sup>Aufladeautomaten befinden sich an ausgewählten Standorten auf dem Campusgelände.

### **§ 8 Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge**

- (1) Die UniCard der Studierenden und Beschäftigten kann zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Universität Vechta genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt:
- Kartenseriennummer,
  - Karteneigentümer\*innen-ID
  - Inhaberstatus (Studierende\*/Beschäftigte\*),
  - elektronische Wertbörse
  - nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen
- (3) <sup>1</sup>Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Druckserver gespeicherten Liste an Kostenstellezuordnungen bezahlt werden. <sup>2</sup>Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbetrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet. <sup>3</sup>Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (4) <sup>1</sup>Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die elektronische Wertbörse bezahlt. <sup>2</sup>Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym.

### **§ 9 Bezahlungsfunktion Bibliothek**

- (1) <sup>1</sup>Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Universitätsbibliothek Vechta durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind ab einem zukünftigen, noch festzulegenden Zeitpunkt mit der UniCard zu zahlen. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und der Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) Hierfür werden auf dem RFID-Chip folgende Daten gespeichert:
  - a) Kartenseriennummer,
  - b) Karteneigentümer\*innen-ID,
  - c) Inhaberstatus (Studierende\*r/Beschäftigte\*r),
  - d) Wertbörse,
  - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen,
- (3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym.

### **§ 10 Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten**

- (1) <sup>1</sup>Die UniCard ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation, spätestens aber drei Tage nach dem beantragten Exmatrikulationsdatum, bzw. mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses an das Immatrikulationsamt bzw. an das Dezernat 1 - Personal zurückzugeben. <sup>2</sup>Ein Guthaben, das sich noch auf der Wertbörse befindet, ist zuvor zu verausgaben. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Der Verlust der Karte ist unverzüglich der Universität zu melden. <sup>2</sup>Die Meldung erfolgt für Studierende im Immatrikulationsamt, für Beschäftigte im Dezernat 1 - Personal. <sup>3</sup>Die Karte wird dann für alle Systeme gesperrt.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderungen der Daten (z.B. Namensänderung) haben Studierende unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Neuausstellung der UniCard zu beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Erstaussgabe der UniCard ist für Studierende und Beschäftigte kostenlos. <sup>2</sup>Die Zweitaussgabe der UniCard ist kostenpflichtig. <sup>3</sup>Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der Studierenden oder dem Studierenden bzw. der Beschäftigten oder dem Beschäftigten zu vertreten ist. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühr beträgt 20,00 EUR.

### **§ 11 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Vechta haftet nicht bei Verlust der UniCard. <sup>2</sup>Insbesondere werden keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise in der Wertbörse befinden.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Vechta haftet im Übrigen nicht für Schäden, die aufgrund eines Umstandes eintreten, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat. <sup>2</sup>Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die/der Studierende aufgrund eines von ihr/ihm zu vertretenden Umstandes
  - a) nicht oder nicht rechtzeitig ein Lichtbild zur Verfügung stellt,
  - b) ein falsches oder unbrauchbares Lichtbild zur Verfügung stellt, oder
  - c) sich verspätet einschreibt oder rückmeldet.

- (3) Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 3 gilt insbesondere auch für solche Schäden, die sich aus einer nicht rechtzeitigen Nutzbarkeit des Semestertickets ergeben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität Vechta in Kraft.